

des von Bertha erhaltenen Versprechens hin. Dieser Beisatz wurde deswegen gemacht, weil es allerdings einen andern Titel geben kann, der ihr das Recht verleiht, auch vor Gericht auf Entschädigung von Seite der Erben Anspruch zu machen.

Gesetzt, Susanna hätte für die viele Arbeit und Mühe, welche ihr die Pflege der kranken und vielleicht auch mürrischen Bertha verursachte, keine Entlohnung erhalten, sondern es wären ihr die 300 Gulden eben als Entlohnung in Aussicht gestellt worden, gesetzt ferner, Susanna hätte sich nur wegen der Aussicht auf jene Entlohnung herbeigelassen, die Beschwerden der Krankenpflege auf sich zu nehmen, so würde ein contractus onerosus und nicht mehr ein contractus gratuitus vorliegen und Susanna hätte das strikte Recht auch vor Gericht jene Entlohnung zu fordern. Aber auch in diesem Falle dürfte sie sich die 300 Gulden nicht eigenmächtig nehmen, da es eben ohne höchst wichtige Gründe, deren Erörterung nicht in diese Abhandlung gehört, durchaus nicht erlaubt sein kann, den ordentlichen Weg des Gerichtes zu umgehen und sich selbst zu kompensiren.

Professor J o s e f W e i ß.

III. (Casus moralis.) (Pretium infimum, sumnum, medium.) In N. wurde die Realität des Guido, bestehend aus Wohnung, Werkstätte, Schoppen und $\frac{1}{8}$ Joch Grund, innerhalb 10 Jahren 3 mal geschätzt, und zwar zu 300, 2600 und 1500 fl. ö. W. Der verhandelnde Beamte glaubte darin einen eclatanten Beweis zu sehen, wie parteiisch und gewissenlos die beeideten Gemeinde-Schäzmänner vorgingen. — Wie könnten in easu diese gerechtfertigt werden? — 1. Die erste Schätzung geschah, als Guido's Gattin starb, und er das gemeinsame Anwesen allein übernehmen sollte. Es war ohnehin mit Schulden belastet; eine höhere Schätzung, resp. höherer Erbantheil des Kindes, hätte den Schuldenstand vermehrt und eine zweite Verehelichung erschwert, was drückend für Guido gewesen wäre. Erbe war nur Guido und sein einziges Kind, an welche die Realität ohnehin später

zurückfallen sollte. Das Vermögensrecht des Kindes war also nicht verlegt durch den niedrigen Schätzungsverth, zumal der Vater auch nun allein das Kind zu versorgen hatte. Es war Billigkeitsrücksicht, wie solche bei Hinterlassenschaften zu Gunsten für Eltern oder Kinder allgemein üblich ist, und deshalb bona fide stattfindet. — Was endlich die Verkürzung der Vermögens-Übertragungsgebühren als einer indirekten Steuer betrifft, so verlangt die Moral mit Bestimmtheit bloß, daß man das Recht des Staates dazu im Allgemeinen anerkenne, keinerlei Bestechung, Betrügerei, thatfächlichen Widerstand oder geschäftsmäßige Defraudation verübe; das Ausmessen und Einheben derselben ist Sache der Staatsorgane. Da die Gerichtsbehörde, welcher der Thatbestand bekannt war, keinen Anstand erhob, können Schäfer und Erben beruhigt sein. Da nicht das Privatrecht (justitia commutativa), sondern höchstens das staatliche Steuergesetz (also bloß die justitia legalis) verlegt worden, entsteht auch keineswegs eine Gewissenspflicht zur freiwilligen Restitution, welche erst post sententiam judicis eintreten würde. (cf. Gury. n. 736—742.) 2. Guido's Besitz war rings von den Gebäuden und Gründen des fürstlichen Groß-Grundbesitzers Lucius eingeschlossen, daher dieser ihn zur Arcondirung erwerben wollte und sich anbot, den gerichtlichen Schätzungsverth, ja auch noch mehr, dafür zu geben. Die Schäzmänner erkannten auf 2600 fl., sagend: so viel brauche Guido gewiß, um einen neuen Grund anzukaufen, eine neue Wohnung und Werkstätte zum Fortbetriebe seines seltenen Geschäfts herzustellen. Auch war Guido schon betagt, hatte das Anwesen von seinem Vater ererbt und war durchaus nicht genötigt, es zu verkaufen. Der hohe Preis, den freilich kein Private gegeben hätte, ist durch die affectio et commoditas venditoris und die utilitas emtoris hinreichend begründet. (cfr. Gury-Dumas, n. 891, 892.) 3. Bevor noch der Kauf zu Stande kam, starb Guido; nun kamen sein Sohn und seine Witwe dem Wunsche des Erblassers nach, daß die Witwe vorläufig die Realität um 1500 fl. übernehme. Demnach wurde, ohne eigentliche

Schätzung, dieser Werth anerkannt und in's Inventar der Verlaffenschaft aufgenommen. — So ist der so bedeutend verschiedene Schätzungs-, bezw. Kaufpreis durch den Zweck des Abschätzens und die Umstände motivirt.

Prof. Joseph Gundlhuber,

IV. (Feldarbeiten an Sonn- und Feiertagen.) Da heuer voraussichtlich wegen des späten Fahrganges die Feldarbeiten rasch auf einander folgen müssen, so dürfte das Einbringen der Feldfrüchte bei ungünstiger Witterung leicht mit der gebotenen Sonntagsruhe in Collision kommen. Die Frage ist daher gewiß praktisch, ob in solchen Fällen der Pfarrer jedesmal aussdrücklich von den Gläubigen um Dispense gebeten und dieselbe von ihnen ausdrücklich ertheilt werden müsse?

A n t w o r t. Liegt eine **offenkundige** Nothwendigkeit vor, so wäre an und für sich gesprochen keine Dispens erforderlich. **Excusat necessitas sive propria sive aliena, ut cum sine gravi damno opus aliquod omitti vel differri non potest** v. g. **agricola, qui aut ob praeteritam vel imminentem pluviam foenum vel segetes vertunt, ligant, vehunt.** (Theol. **Moralis Dr. E. Müller Edit. I. Lib. II. p. 317.**) Dessenungeachtet sollte auch in solchen Fällen der Pfarrer, wenn es noch möglich ist, gefragt werden, welcher der berufene **A u s l e g e r** des Gesetzes ist. Die Ordnung erfordert, daß nicht jedes Pfarrkind für sich entscheidet, sondern vom geistlichen Haupte der Gemeinde die Entscheidung für Alle eingeholt werde. Außerdem können noch andere Fragen damit zusammenhängen, welche den Seelsorger zunächst berühren z. B. Abänderung in Zeit und Dauer und Art des Gottesdienstes, hervorgerufen durch die dringende Erntearbeit. Daher sagt auch Barbosa (de parocho, cum additamentis Giraldi ps. 1. c. 16. num. 6): **Quamvis nulla dispensatio requiritur, quando causa laborandi die festo est indubitata, semper tamen petenda est licentia a Superiore, quando publice laborandum est; cum ad eum, non ad quemcunque privatum hominem spectet judicium ferre de**